

30. Konventionalstrafe bei Konkurrenzverbot. Ist in solchem Falle die Konventionalstrafe als Wandelpön zu betrachten?

§. 3. B. Art. 284.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Juni 1894 i. S. S. (Wekl.) w. §. (Rl.)
Rep. I. 130/94.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hat sein Speditionsgeschäft zu D. an den Kläger mit der Verpflichtung verkauft, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10000 *M* in D. und Umkreis kein Speditionsgeschäft zu errichten oder an solchem teilzunehmen. In zwei Vorprozessen ist der Beklagte zur Zahlung dieser Konventionalstrafe verurteilt, weil er 1880 in D. ein Speditionsgeschäft errichtet hat. Im jetzigen Prozesse hat der Kläger beantragt, den Beklagten unter Strafantrohung zu verurteilen, sich der Ausübung des Speditionsgeschäftes in D. zu enthalten. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter den Beklagten verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Der Vertrag vom 21. August 1889, aus welchem geklagt wird, ist ein Handelsgeschäft, da beide Kontrahenten Spediteure, also Kaufleute, waren. Die in dem Vertrage enthaltene Strafstipulation ist also nach Art. 284 §. 3. B. zu beurteilen. Der zweite Absatz dieses Artikels schreibt vor, daß der Schuldner „im Zweifel“ nicht berechtigt sei, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien, schließt also nicht aus, daß die Entrichtung der Strafe dennoch diese Wirkung hat, wenn dies dem Vertragswillen der Kontrahenten entspricht. Der Berufungsrichter hat nun zwar geprüft, ob der Vertragswille der Parteien dahin gegangen ist, den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages neben der Strafleistung auszuschließen; allein der Standpunkt, von dem er bei dieser Prüfung ausgegangen ist, ist ein rechtsirrtümlicher.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß dem Beklagten der Beweis dafür obliege, daß die Strafe in dem vorliegenden Falle die Bedeutung einer Wandelpön haben sollte, und nimmt nach Würdigung

des erhobenen Zeugenbeweises an, daß der vom Beklagten zu führende Beweis nicht erbracht sei. Hierbei übersieht der Berufungsrichter, daß die Konventionalstrafe nur „im Zweifel“ nicht als Wandelpön gelten soll, es also eines Gegenbeweises nicht bedarf, wenn schon aus der Sachlage hervorgeht, daß die Strafe diese Natur haben soll, ein Zweifel darüber also nicht besteht. Eine Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung hat aber der Berufungsrichter unterlassen und so den Art. 284 G.G.B. verletzt. Da seine Entscheidung auf dieser Rechtsverletzung beruht, unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung. Es bedarf jedoch der Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz nicht, da dieselbe, ohne daß es neuer tatsächlicher Feststellungen bedarf, zur Endentscheidung reif ist (§ 528 C.P.D.).

Der Klagenspruch ergibt sich schon aus der unstreitigen Sachlage als unbegründet. Wie der erste Richter zutreffend hervorgehoben hat, spricht schon die Fassung, in welcher die Strafandrohung dem Konkurrenzverbote angehängt ist („und zwar bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10000 M“) für die Absicht der Kontrahenten, daß mit Zahlung der Strafe der Bruch des Verbotes gesühnt sein sollte. Es entspricht aber auch dem Wesen der Verträge vorliegender Art und der regelmäßigen Verkehrsanschauung, daß das volle Interesse des Berechtigten an der Vertragserfüllung durch die Strafe erschöpfend gesichert werden, und andererseits der Verpflichtete in die Lage versetzt werden soll, durch die Leistung der Strafe sich von der ihm auferlegten Beschränkung seiner Erwerbsfreiheit frei zu machen. Namentlich ist dies als gewollt anzunehmen, wenn die Höhe der Strafe ersehen läßt, daß durch dieselbe das volle Vertragsinteresse des Berechtigten gedeckt wird. Daß dies hier der Fall ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn die Kaufsumme von 22500 M der auf die fünfjährige Konkurrenzenthaltung gesetzten Strafe von 10000 M gegenübergestellt wird. Das Ergebnis des Zeugenbeweises steht dieser sich aus der unstreitigen Sachlage ergebenden Auffassung des Vertrages nicht entgegen. Der Berufungsrichter stellt nur negativ fest, daß durch die Zeugenaussagen der Beweis für die Rechtsnatur der stipulierten Strafe als einer Wandelpön nicht erbracht sei, nicht aber, daß das Gegenteil erwiesen sei. Andererseits bestätigt die Aussage des Zeugen S. über die Äußerungen des Zeugen J. bei den unter den Parteien gepflogenen Vorverhandlungen die Richtigkeit dessen,

was oben als die Verkehrsanfchauung über die Bedeutung einer auf die Zuwiderhandlung gegen ein Konkurrenzverbot angedrohten Strafe bezeichnet ist.

Vgl. hierzu Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 16 N. 385, und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (2. Aufl.) § 8 zu Art. 59.

Es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob die Zeugenaussagen von dem Berufungsrichter erschöpfend und in ihrem Zusammenhange gewürdigt sind. Der weitere Inhalt des Vertrages kann zu einer anderen Auslegung desselben nicht führen. Daß das Konkurrenzverbot und die Strafstipulation ihre Gültigkeit verlieren sollen, wenn der Erwerber des Geschäftes dasselbe aufgibt, zeigt nur, daß in diesem Falle das Interesse des Erwerbers an der Aufrechthaltung dieser Vertragsbestimmungen wegfiel, und wenn der Beklagte sich verpflichtet hatte, dem Kläger während der ersten vier Wochen mit Rat und That unentgeltlich an die Hand zu gehen, so kann daraus nur geschlossen werden, daß die Absicht der Parteien darauf gerichtet gewesen ist, den Kläger nach jeder Richtung in die Kundschaft und den Betrieb des erworbenen Geschäftes einzuführen, woraus dem Beklagten eine Erschwerung für die demnächstige Eröffnung eines Konkurrenzbetriebes erwachsen mußte. Weitere Folgerungen lassen sich aus diesen Vertragsbestimmungen nicht ziehen. Auch aus der Bezeichnung der Strafe als Konventionalstrafe können bei der vorliegenden Sachlage Schlüsse auf deren rechtliche Natur nicht gezogen werden.

Hiernach war die Berufung des Klägers gegen die klagabweisende Entscheidung des ersten Richters zurückzuweisen.“